Erste Änderung zur Entgeltordnung für widmungsfremde Nutzungen von schulischen Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt Burg vom 16. März 2017

Auf Grund des § 45 KVG LSA Abs. 2 Nr. 6 (Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 KAG (Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBI. LSA S. 202) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende erste Änderung zur Entgeltordnung für widmungsfremde Nutzungen von schulischen Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt Burg vom 16. März 2017 beschlossen.

# I. Änderungsinhalte

## 1. § 1 Allgemeines Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- (1) "Die widmungsfremde Nutzung von schulischen Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt Burg für politische Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, für religiöse Veranstaltungen sowie für gewerbliche Tätigkeiten zum Zwecke der Gewinnerzielung ist unzulässig. Dies gilt nicht für gewerbliche Nutzungen, welche Angebote für die in den Einrichtungen betreuten bzw. beschulten Kinder darstellen.
- (2) Nutzungen, die in ihrer Art der frühkindlichen Bildung von Kindern ab Geburt bis ins Vorschulalter entsprechen, können von der Erhebung von Entgelten befreit werden. Bei der frühkindlichen Bildung geht es um die Förderung der geistigen, moralischen, kulturellen und körperlichen Entwicklung von Kindern.

Die Frühförderung von Kindern ist von dieser Entgeltordnung nicht betroffen. Unter Frühförderung ist zu verstehen, wenn Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung Unterstützung brauchen. In der Frühförderung gibt es medizinische, psychologische, pädagogische und soziale Hilfen.

(3) Bei Nutzung der Räumlichkeiten durch andere Gebietskörperschaften kann für Veranstaltungen, bei denen das öffentliche Interesse festgestellt werden kann, auf die Erhebung von Entgelten verzichtet werden. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte (natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen, Unternehmen usw.), welche radikale, fremdenfeindliche, rassistische Anschauungen vertreten, unterstützen oder tolerieren bzw. verfassungsfeindlich und/oder strafrechtlich relevant agieren und diesbezüglich bei Polizei- und/oder Verfassungsbehörden erfasst wurden, ist ausgeschlossen."

#### 2. § 2 Benutzungsentgelte Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"Für die widmungsfremde Nutzung von Räumlichkeiten in folgenden schulischen Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt Burg sind, je nach Dauer und Örtlichkeit folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

Einrichtung Räumlichkeiten	Spalte 1 Nutzungs- entgelt pro Stunde netto	Spalte 2 Ermäßigtes Nutzungsentgelt pro Stunde netto für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Burg	Spalte 3 Tagesentgelt netto
Grundschule J. H. Pestalozzi - Aula, Speiseraum	15,00 €	7,50 €	100,00 €
Grundschule J. H. Pestalozzi - Klassen-/Horträume, Speiseraum	5,50 €	2,75 €	
Grundschule Albert Einstein - Foyer/Speiseraum	15,00 €	7,50 €	100,00 €
Grundschule Albert Einstein - Klassen-/Horträume	5,50 €	2,75 €	
Grundschule Burg-Süd - Klassen-/Kita-/Horträume, - Lehrküche, Speiseraum - sonstige Räume	5,50 €	2,75 €	
Grundschule Niegripp - Klassen-/Speiseraum	5,00 €	2,50 €	
Kindertagesstätte Regenbogen	5,00 €	2,50 €	
Kindertagesstätte K. Duncker	5,00 €	2,50 €	
Kindertagesstätte Spatzenwinkel	5,00 €	2,50 €	
Kindertagesstätte Kinderparadies	5,00 €	2,50 €	
Kindertagesstätte/Hort Niegripp	5,00€	2,50 €	
Kindertagesstätte Kita Seepferdchen Parchau	5,00 €		
Kindertagesstätte Ihlespatzen, Ihleburg	5,00 €		
Kindertagesstätte Elbspatzen, Schartau	5,00 €	2,50 €	

## 3. § 3 Inkrafttreten erhält folgende Fassung

"Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Entgeltordnungen, welche Nutzungen im Sinne dieser Satzung regeln, außer Kraft."

## II. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, den

0 5. Jan. 2018

Rehbaum

Bürgermeister